

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e. V.**

Abteilung II
Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Fachbereich
Senioren

Sperlichstraße 25
48151 Münster
www.drk-westfalen.de

Bearbeiter/in:
Dana Mengeringhausen

Tel. 0251 9739 - 131
Fax 0251 9739 - 106
dana.mengeringhausen@drk-
westfalen.de

**An die DRK-Kreisverbände
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe**

Mit der Bitte um Weiterleitung an die
Pflegeeinrichtungen

Münster, den 20.03.2020

Rundschreiben Nr. II/039/153/2020

Maßnahmen im Kontext der Pflegeversicherung vor dem Hintergrund von COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 19.3.2020 nach Gesprächen mit den Pflegeverbänden Festlegung im Kontext der Pflegeversicherung getroffen (Anlage 1). Es wurden hierzu Pressemitteilung des DRK-Generalsekretariats sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege veröffentlicht (Anlage 2 und 3). Die Festlegungen des BMG dienen der Herabsetzung des Infektionsrisikos der Pflegebedürftigen und aller in der Pflege tätigen Beschäftigten und der Entlastung der Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte.

Qualitätsprüfungen

- Aussetzung der Qualitätsprüfungen ab sofort zunächst bis zum 30. September 2020.
- Weiterhin Durchführung von Anlassprüfungen bei Prüfung der Notwendigkeit einer Begehung der Einrichtung.
- Aussetzung der Indikatorenerhebung durch die vollstationären Einrichtungen (derzeit Erprobungsphase).
- Ergänzung: Der Qualitätsausschuss ist dabei einen Beschluss zur Verlängerung der Erprobungsphase mit Datenerhebungen ohne Veröffentlichung bis Jahresende vorzubereiten. Das BMG hat zugesichert diese Verschiebung entsprechend gesetzgeberisch zu flankieren, da zur Erprobungsphase gesetzliche Fristen gelten.

Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

- Kombination von Aktenlage und strukturiertem Interview (telefonisch oder digital) mit Pflegebedürftigem, Pflegeperson / Pflegekraft und ggf. rechtlichem Betreuer – anstelle von körperlichen Untersuchungen in der Häuslichkeit / Pflegeeinrichtung.
- Aussetzung der Bearbeitungsfrist für Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung (25 Arbeitstage) zunächst bis zum 30. September 2020.
 - o Tag der Antragstellung und Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bleiben wie bisher entscheidend für Leistungsgewährung.

- Ermächtigung des Spitzenverband Bund der Pflegekassen zur Festlegung von bundesweit einheitlichen Kriterien für das Vorliegen eines besonders dringlichen Entscheidungsbedarfs.
- Wiederholungsbegutachtungen finden nicht statt.

Nutzung von ggf. freiwerdenden Ressourcen der MDK für die pflegerische Versorgung

- BMG begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft des Medizinischen Dienstes (MDK) / der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV) zur Abstellung freien ärztlichen und pflegerischen Personals an Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Gesundheitsämter ohne Kosten-/Aufwandsersatz.
- Zur konkreten Umsetzung sollen die Medizinischen Dienste Vereinbarungen mit den Bundesländern treffen.
- Ergänzung: Während der MDK die Verteilung evtl. frei gewordener Personalressourcen über die Länder verteilen möchte, hat die PKV angekündigt sich direkt an die Einrichtungen wenden zu wollen.

Beratungsbesuche

- Vollständiger Verzicht auf die Durchführung und Überprüfung der nach § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB XI vorgeschriebenen Beratungsbesuche durch Pflegekassen bis zum 30. September 2020, ohne Kürzung des Pflegegeldanspruchs und Ausschluss einer rückwirkenden Kürzung oder Entziehung.
- Unveränderter Anspruch der Pflegebedürftigen auf einen Beratungsbesuch.
 - o entsprechendem Bedarf ist weiter grundsätzliche Rechnung zu tragen.
 - o Telefonische und digitale Beratungen als alternative Möglichkeit.

Sicherstellung der pflegerischen Versorgung / Anzeigepflicht gegenüber Pflegekassen

- Anzeigepflicht der Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen bei einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge der Covid-19-Epidemie
 - o Anzeige an eine als Partei des Versorgungsvertrages beteiligte Pflegekasse ausreichend.
 - o Dadurch erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung haben die Pflegekassen zusammen mit der Pflegeeinrichtung in Abstimmung mit den weiteren hierbei zuständigen Stellen vorzunehmen.
 - o Dabei Nutzung und unbürokratischer Einsatz alle bestehenden Instrumente und Mittel zum flexiblen Einsatz des Pflegepersonals (z.B. aus der Tagespflege) in anderen Versorgungsbereichen.

Unterschreiten der vereinbarten Personalausstattung in stationären Pflegeeinrichtungen / Aussetzen von Vergütungskürzungsverfahren

- Aussetzung der bei Unterschreiten der vereinbarten Personalausstattung gesetzlich vorgesehenen Vergütungskürzungsverfahren.

Finanzierung von Corona-bedingten außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen, z.B. für Schutzausrüstung (Masken, Schutzkittel, Desinfektionsmittel) als auch für zusätzliches Personal und Schwankungen bei der Inanspruchnahme

- Einführung eines zeitlich begrenzten unbürokratischen Ausgleichs der wirtschaftlichen Folgen für durch Corona-bedingte außerordentliche Aufwendungen oder Mindereinnahmen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen durch rasche gesetzliche Maßnahmen.

Empfehlung des GKV-Spitzenverbands an Pflegekassen bzgl. der Leistungen in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (Anlage 4)

Der GKV-Spitzenverband empfiehlt den Pflegekassen zur Sicherung der pflegerischen Versorgung und ihrer Infrastruktur bei Leistungseinschränkungen oder (angeordneten) temporären Schließungen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, diesen Einrichtungen die vereinbarten Pfleagesätze nach § 85 SGB XI zunächst befristet bis Ende Mai 2020 in dem Umfang fortzuzahlen, der bislang zwischen

der Einrichtung und der jeweiligen pflegebedürftigen Person vereinbart war. Im Gegenzug werden diese Einrichtungen verpflichtet, die frei werdenden personellen Ressourcen (insbesondere Pflege- und Betreuungskräfte) anderweitig in die pflegerische oder medizinische Versorgung, ggf. in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsbehörden, einzubinden.
Sobald uns hierzu Informationen der Pflegekassen in NRW vorliegen, werden wir Sie informieren.

Darüber hinaus laufen aktuell auf Landes- und Bundesebene Gespräche zu folgenden Themen:

- finanzielle Lage der Tagespflegeeinrichtungen
- alternative Versorgung der Tagespflegegäste
- Erhöhung der Hilfsmittelpauschale
- Arbeitszeitgesetz
- Schutzkleidung
- Erweiterung des Anspruchs auf Kinderbetreuung von Mitarbeitenden in Pflegeeinrichtungen

In diese Diskussionen werden ferner folgende Möglichkeiten für Pflegeeinrichtungen miteinbezogen:

- Entschädigungsregelungen aus dem Infektionsschutzgesetz
- gesetzlichen Regelungen zum Kurzarbeitergeld
- finanzielle Hilfen der Landes- und Bundesebene inkl. einer Refinanzierung von Krediten in kommenden Vergütungszeiträumen

Wir werden Sie fortlaufend über die Ergebnisse der Gespräche mit den Ministerien und Kostenträgern auf Landes- und Bundesebene im Bereich Pflege informieren. Zudem bitten wir Sie um Problemanzeigen, um diese in die Gespräche einbringen zu können.

Freundliche Grüße

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Joachim Mußenbrock'. The signature is written in a cursive style with a small 'HJ' monogram at the beginning.

gez. Hans-Joachim Mußenbrock
stv. Abteilungsleiter

Anlage

Covid-19: Maßnahmen des BMG in der Pflegeversicherung

Zur Herabsetzung des Infektionsrisikos der Pflegebedürftigen und aller in der Pflege tätigen Beschäftigten und zur Entlastung der Pflegeeinrichtungen und der Pflegekräfte werden folgende Festlegungen getroffen.

Qualitätsprüfungen

Qualitätsprüfungen werden ab sofort zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Über eine ggf. notwendig werdende Verlängerung wird rechtzeitig entschieden. Anlassprüfungen sollten weiter durchgeführt werden; die Pflegekassen, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste prüfen dabei im Einzelfall die Notwendigkeit einer Begehung/Prüfung in der Einrichtung unter Berücksichtigung der aktuellen Lage. Die Indikatorenerhebung durch die vollstationären Einrichtungen (derzeit Erprobungsphase) wird ebenfalls ausgesetzt.

Begutachtung

Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgen anstelle von körperlichen Untersuchungen in der Häuslichkeit oder im Pflegeheim in einer Kombination von Aktenlage und strukturiertem Interview (telefonisch oder digital) mit dem Pflegebedürftigen, einer Pflegeperson oder Pflegekraft und ggf. dem rechtlichem Betreuer.

Die Bearbeitungsfrist für Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung (25 Arbeitstage) wird zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Für die Leistungsgewährung sind wie bisher der Tag der Antragstellung und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen entscheidend. Für Dringlichkeitsfälle wird der Spitzenverband Bund der Pflegekassen ermächtigt, bundesweit einheitlichen Kriterien für das Vorliegen eines besonders dringlichen Entscheidungsbedarfs festzulegen. Wiederholungsbegutachtungen finden nicht statt.

Nutzung von ggf. frei werdenden Ressourcen der MDK für die pflegerische Versorgung

Das Bundesministerium für Gesundheit begrüßt ausdrücklich, dass die Medizinischen Dienste und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung bereit sind, freies ärztliches und pflegerisches Personal ohne Kosten-/Aufwandsersatz an Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Gesundheitsämter abzustellen. Zur konkreten Umsetzung sollen die Medizinischen Dienste Vereinbarungen mit den Bundesländern treffen.

Beratungsbesuche

Es wird die Möglichkeit geschaffen, auf die nach § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI vorgeschriebenen Beratungsbesuche zu verzichten, ohne den Pflegegeldanspruch zu kürzen. Die Pflegekassen verzichten bis zum 30. September 2020 vollständig auf die Durchführung und Überprüfung der Beratungsbesuche. Auch eine rückwirkende Kürzung oder Entziehung soll ausgeschlossen werden. Dabei bleibt aber der Anspruch der Pflegebedürftigen auf einen Beratungsbesuch unverändert, einem entsprechenden Bedarf ist weiterhin grundsätzliche Rechnung zu tragen. Als Alternative kommen telefonische und digitale Beratungen in Betracht.

Sicherstellung der pflegerischen Versorgung / Anzeigepflicht gegenüber Pflegekassen

Anzeigepflicht für die Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen bei einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge der Covid-19-Epidemie. Es genügt die Anzeige an eine als Partei des Versorgungsvertrages beteiligte Pflegekasse. In Abstimmung mit den weiteren hierbei zuständigen Stellen haben die Pflegekassen zusammen mit der Pflegeeinrichtung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen vorzunehmen. Dabei sind zum flexiblen Einsatz des Pflegepersonals (z.B. aus der Tagespflege) in anderen Versorgungsbereichen alle bestehenden Instrumente und Mittel zu nutzen und unbürokratisch einzusetzen.

Unterschreiten der vereinbarten Personalausstattung in stationären Pflegeeinrichtungen / Aussetzen von Vergütungskürzungsverfahren

Die bei Unterschreiten der vereinbarten Personalausstattung gesetzlich vorgesehenen Vergütungskürzungsverfahren werden ausgesetzt.

Finanzierung von Corona-bedingten außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen, z.B. für Schutzausrüstung (Masken, Schutzkittel, Desinfektionsmittel) als auch für zusätzliches Personal und Schwankungen bei der Inanspruchnahme

Es wird ein zeitlich begrenzter unbürokratischer Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen für durch Corona-bedingte außerordentlichen Aufwendungen oder Mindereinnahmen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen durch rasche gesetzliche Maßnahmen eingeführt.



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Pressemitteilung

Deutsches Rotes
Kreuz e.V.

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. 030 85404 0
Fax: 030 85404 454
www.DRK.de

Coronavirus

DRK-Präsidentin: Soziale Einrichtungen akut gefährdet

Berlin, 20. März 2020

016/20

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) hat auf die hohen Belastungen für gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtungen im Zuge der Corona-Krise hingewiesen und an die Politik appelliert, unterstützend einzugreifen. „Die Corona-Krise gefährdet zahlreiche gemeinnützige soziale Einrichtungen massiv in ihrer Existenz“, warnt DRK-Präsidentin Gerda Hasselfeldt. Viele Einrichtungen der Tagespflege müssten geschlossen werden, ambulante Pflegedienste könnten zum Teil wegen fehlender Schutzkleidung ihrer Aufgabe nicht mehr nachgehen. Kur- und Reha-Einrichtungen müssten ihre Arbeit einschränken oder ganz einstellen. Das gelte auch für viele Bildungs-, Kurs- und Beratungsangebote.

Ansprechpartner
DRK-Pressestelle

Dr. Dieter Schütz
Tel.: +49 30 85404 158
Mobil: +49 162 200 2029
d.schuetz@drk.de

Katharina Puche
Tel.: +49 30 85404 161
Mobil: +49 151 174 98731
k.puche@drk.de

Paula Stuckatz
Tel.: +49 30 85404 155
Mobil: +49 172 251 45 68
p.stuckatz@drk.de

Bedroht seien vor allem Bereiche, die über Leistungsentgelte oder Leistungsvereinbarungen finanziert würden. Durch den Status der Gemeinnützigkeit könnten die Träger nur begrenzt Rücklagen bilden und seien deshalb bei Einnahmeausfällen rasch von Insolvenzen bedroht.

Hasselfeldt begrüßt die großen Anstrengungen der Bundesregierung, das Coronavirus zu bekämpfen und die negativen Auswirkungen der Krankheit auf die Bevölkerung zu begrenzen. „Die Freie Wohlfahrtspflege mit ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Strukturen darf jetzt jedoch nicht vergessen werden. Sie ist elementar für die Daseinsvorsorge vor allem für die Schwachen und Benachteiligten in unserer Gesellschaft und dringend auf Unterstützung angewiesen“, sagt Hasselfeldt. Denn auch nach der Corona-Krise seien viele auf die Hilfe gemeinnütziger Einrichtungen angewiesen. Es sei damit zu rechnen, dass die Menschen zahlreiche Fragen haben werden und Anlaufstellen benötigen, an die sie sich mit ihren Sorgen und Nöten wenden können. Ausgerechnet jetzt seien jedoch die ohnehin häufig unterfinanzierten Unterstützungseinrichtungen der Wohlfahrtspflege, die Beratung, Betreuung und Bildung anbieten, akut gefährdet.

Die staatlichen Kostenträger auf allen Ebenen seien gefragt, um die Existenz gemeinnütziger Einrichtungen zu gewährleisten, sagte Hasselfeldt. Hier seien flexible Lösungen im Arbeitszeitgesetz und bei der Finanzierung der Leistungen sowie unbürokratische Regelungen notwendig.



P R E S S E M E L D U N G

BAGFW begrüßt Sofortmaßnahmen für die stationäre und ambulante Pflege – Zusammenarbeit von Kostenträgern und Leistungserbringern stärkt Einrichtungen und Diensten in der Corona-Krise den Rücken

Berlin, 19.03.2020 Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) begrüßt das heute gemeinsam von BMG, den Pflegeverbänden und den Kostenträgern abgestimmte Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen in der Corona-Krise. „Die Pandemie stellt die Pflegeeinrichtungen vor große Herausforderungen. Die drängenden Probleme, auf welche die Freie Wohlfahrtspflege seit Wochen mit Lösungsvorschlägen hingewiesen hat, müssen unverzüglich, unbürokratisch und mit hoher Flexibilität aller Entscheidungsträger gelöst werden. Dazu leistet das heute vorgestellte Maßnahmenpaket einen wesentlichen Beitrag“, sagt BAGFW-Präsidentin Gerda Hasselfeldt.

Das heutige Treffen mit Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat deutlich gemacht, dass die Zusammenarbeit von Leistungserbringern und Kostenträgern in den etablierten Strukturen sich im vertrauensvollen Zusammenwirken mit der Politik bewährt hat, um unter den Vorzeichen einer Pandemie zum Wohle der besonders schutzbedürftigen Menschen schnell handlungsfähig zu sein. Pflegeeinrichtungen und die dort tätigen Menschen brauchen die Sicherheit, dass sie für ihre jetzt besonders wichtige Arbeit die nötige strukturelle Unterstützung haben. Pflegebedürftige Menschen brauchen Versorgungssicherheit und unbürokratische Regelungen.

Die Gespräche sollen daher - auch unter Einbeziehung der Länder - fortgesetzt werden, da weitere Fragen offen sind und im Verlauf der Krise nachjustiert werden müssen

RUNDSCHREIBEN

RS 2099/Vorschau 1 vom 18.03.2020



Leistungen in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI

Themen: Vergütung; Versorgung; Pflege

Kurzbeschreibung: Fortzahlung der vereinbarten Pflegesätze für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen auch bei Leistungseinschränkung aufgrund der Coronavirus-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) kann es zu Leistungseinschränkungen oder (angeordneten) temporären Schließungen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen kommen. Zur Sicherung der pflegerischen Versorgung und ihrer Infrastruktur empfiehlt der GKV-Spitzenverband den Pflegekassen, die vereinbarten Pflegesätze nach § 85 SGB XI den teilstationären Einrichtungen zunächst befristet bis Ende Mai 2020 in dem Umfang fortzuzahlen, der bislang zwischen der Einrichtung und der jeweiligen pflegebedürftigen Person vereinbart war.

Die teilstationären Pflegeeinrichtungen werden im Gegenzug verpflichtet, die frei werdenden personellen Ressourcen (insbesondere Pflege- und Betreuungskräfte) anderweitig in die pflegerische oder medizinische Versorgung, ggf. in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsbehörden, einzubinden.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Ihre Ansprechpartner/innen:
Nadine Ertmer
Abteilung Gesundheit
Ref. Pflegeversicherung
Tel.: 030 206288-3178
nadine.ertmer@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden
Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

